



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3489
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-0-12.2/11/1-2026 (SG-9/65-2026)
Innsbruck, 18.05.2026

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der das Erhaltungsziel für das Natura 2000-Gebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalsbach festgelegt wird – Stellungnahme des Landesumweltanwaltes

Sehr XXXXX XXXXXXXX XXXX!

Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu obigem Betreff und zur Einräumung der Möglichkeit, im Verfahren zur Festlegung der Verordnung des Natura 2000-Gebietes Osttiroler Gletscherflüsse eine Stellungnahme abgeben zu können.

Stellungnahme

Prinzipiell begrüßt der Landesumweltanwalt, dass nunmehr auch für die Natura 2000-Gebiete Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalsbach und Nationalpark Hohe Tauern verordnete Erhaltungsziele festgelegt werden sollen.

Während jedoch die Erhaltungsziele des NPHT fachlich festgelegt wurden, ist der Entwurf für das Europaschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalsbach offensichtlich Ergebnis eines politischen -und nicht wie in der FFH-Richtlinie vorgesehen- fachlichen Prozesses:

Es soll lediglich ein sehr rudimentäres Erhaltungsziel verordnet werden, dass nicht den europarechtlichen Vorgaben entspricht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich behängt und steht das nunmehrige Verordnungsverfahren augenscheinlich mit diesem in Verbindung.

Während für das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech spezifische Erhaltungsziele für die generelle Zielerreichung sowie für die bestimmten Arten und Lebensräume definiert wurden, fehlen dem vorliegenden Entwurf sowohl konkrete generelle Zielsetzungen als auch spezifische Zielsetzungen für die vorkommenden geschützten Arten und Lebensräume. Vorkommende Lebensräume wie „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“, „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*“, „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ sowie vorkommende FFH-relevante Arten wie Gelbbauchunke und Äsche fehlen nach wie vor richtlinienwidrig im Standard-Datenbogen und ist allein schon deshalb der Verordnungsentwurf äußerst mangelhaft und äußerst unzureichend.

Sogar der einzigen allgemeinen Zielsetzung zur Erhaltung und Förderung des Lebensraumtyps „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (3230)“, nämlich der Formulierung „...*insbesondere durch Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte und des dynamischen Abflussregimes*“ fehlt es nach Ansicht

des Landesumweltanwaltes an Bestimmtheit. Die für diesen Lebensraum wesentliche Überflutungsdynamik und der für diesen Lebensraum entscheidende Geschiebehaushalt wird im Verordnungsentwurf nicht einmal erwähnt. Die Erwähnung dieser Zusammenhänge in einem Unterpunkt der Erläuternden Bemerkungen (Punkt B, Fachliche Grundlagen) ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes zur europarechtskonformen Umsetzung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie eindeutig zu wenig.

Zusammenfassend sollte dieser Entwurf gänzlich überarbeitet werden und sich an der Verordnung des Natura 2000-Gebietes „Tiroler Lech“ ein Beispiel nehmen: Es ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes weder nachvollziehbar noch rechtskonform, wenn ähnliche Schutzgebietskategorien und -inhalte bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben gänzlich anders behandelt werden.

Mit besten Grüßen,

für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer